



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien



BPJM THEMA

ISSN 1865 – 0813

Computerspiele

20 Fragen und Antworten
zu gesetzlichen Regelungen
und zur Medienerziehung



Computerspiele

üben auf Kinder und Jugendliche eine große Faszination aus und sind mittlerweile fester Bestandteil ihrer Lebenswelt und Freizeitgestaltung. Neben den unzähligen Sport- und Geschicklichkeitsspielen, sind es aber oftmals auch Spiele mit zum Teil problematischen, gewaltlastigen Inhalten, die sich großer Beliebtheit erfreuen.

Jugendmedienschutz hat die Aufgabe, Einflüsse der Erwachsenenwelt, die nicht dem Entwicklungsstand der Minderjährigen entsprechen, von diesen fern zu halten und Kinder und Jugendliche so bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist zuständig für die Indizierung von Medien mit jugendgefährdendem Inhalt. Medien sind jugendgefährdend, wenn sie geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Dies sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Mord- und Metzelszenen detailliert und selbstzweckhaft dargeboten werden oder Selbstjustiz propagiert wird.

Die BPjM entscheidet auf Antrag der Jugendbehörden, Anregung aller anderen Behörden (z.B. Polizeidienststellen, Ordnungsämter, Schulen) oder anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Jugendhilfeeinrichtungen). Bürgerinnen und Bürger haben kein unmittelbares Antrags-/Anregungsrecht. Sie können sich jedoch jederzeit an eine der genannten Stellen wenden und auf mögliche jugendgefährdende Inhalte hinweisen und so auf die Einleitung eines Indizierungsverfahrens hinwirken.

Die Indizierung hat nicht das generelle Verbot eines Mediums zur Folge. Indizierte Medien dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht, nicht in der Öffentlichkeit beworben oder im Wege des Versandhandels vertrieben werden. Die Verbreitung indizierter Medien im Rundfunk oder Internet ist unzulässig. Erwachsene haben jedoch weiterhin die Möglichkeit, indizierte Medien zu beziehen und zu nutzen.

Neben diesen gesetzlich normierten Vertriebs- und Werbebeschränkungen, die sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche nicht auf jugendgefährdende Medieninhalte aufmerksam werden, ist es ebenso wichtig, Minderjährigen Medienkompetenz zu vermitteln, die sie befähigt, sich auch kritisch mit Medieninhalten auseinanderzusetzen.

Die Vermittlung von Medienkompetenz findet vor allem in der Familie und in der Schule statt.

Mit dieser Broschüre möchte die BPJM Eltern und Erziehende bei ihrer Aufgabe, die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und zu stärken, unterstützen.

Die Broschüre gibt einen Überblick über rechtliche und pädagogische Fragen im Zusammenhang mit der Computerspiel-Nutzung. Verschiedene Links sollen zudem die Auswahl altersgerechter Spiele erleichtern.

Für weitere Informationen stehen Ihnen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien das Service-Telefon unter der Rufnummer 0228/376631 und die Homepage www.bundespruefstelle.de zur Verfügung.

01 Was muss ich beim Kauf eines Computerspiels beachten?

Ein für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ausgewähltes Computerspiel sollte in jedem Fall ein Kennzeichen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) tragen. Die Kennzeichen stellen sicher, dass Kinder und Jugendliche nur Zugang zu solchen Spielen erhalten, die für ihr jeweiliges Alter nicht beeinträchtigend sind. Die Altersgruppen selbst sind im Jugendschutzgesetz festgelegt. (§ 14 Abs. 2 JuSchG)

Eltern oder andere Erziehende sollten natürlich auch auf die Kennzeichen achten, wenn Kinder oder Jugendliche die Spiele selbst im Handel erwerben.

Computer- und Konsolenspiele dürfen nur dann Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren verkauft, verliehen oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden, wenn sie für die entsprechende Altersstufe eine Freigabe erhalten haben. Ausgenommen hiervon sind nur Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme, die offensichtlich nicht die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Solche Programme können Anbieter selbst mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnen. Diese dürfen Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen zugänglich gemacht werden.

Kaufen Sie daher nur Spiele, die für die Altersgruppe Ihres Kindes freigegeben sind oder achten Sie darauf, dass auch Kinder und Jugendliche nur solche Spiele erwerben, die ein entsprechendes Kennzeichen tragen.






Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, das am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, wurde zur besseren Sichtbarkeit der Kennzeichen deren Mindestgröße gesetzlich festgeschrieben. Sie müssen nach § 12 Abs. 2 JuSchG so groß sein, dass sie für jeden deutlich erkennbar sind – also förmlich „ins Auge springen“.

Die Zeichen befinden sich auf der Frontseite der Hülle des Computer- oder Konsolenspiels links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 mm² (3,26 cm x 3,26 cm) und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 mm² (1,58 cm x 1,58 cm).

Die Kennzeichen sehen also in der Originalgröße wie folgt aus:



Folgende Altersfreigaben können vergeben werden:

	Freigegeben ohne Altersbeschränkung
	Freigegeben ab sechs Jahren
	Freigegeben ab zwölf Jahren
	Freigegeben ab sechzehn Jahren
	Keine Jugendfreigabe

Die Prüfung, für welche Altersstufe Computer- und Konsolenspiele freigegeben werden, führt die USK durch. Die obersten Landesjugendbehörden (OLJB) benennen einen Ständigen Vertreter, der im Begutachtungsverfahren mitwirkt und schließlich auf der Grundlage der Empfehlungen des Prüfungsausschusses die Altersfreigabe erteilt.

Die Alterskennzeichen sind bei Verkauf und Weitergabe rechtlich verbindlich. Es handelt sich nicht um pädagogische Empfehlungen.

Die Alterseinstufungen der USK zu bestimmten Computerspielen finden Sie auch auf deren Homepage www.usk.de in der „Prüfdatenbank“.

Die Cover von Spielen weisen daneben häufig Angaben ausländischer Alterseinstufungen auf, z.B. PEGI (Abkürzung von Pan European Game Information), ein in mehreren europäischen Ländern geltendes Alterseinstufungssystem für Computer- und Videospiele (rechteckig, schwarz-weiß) oder britische Kennzeichen (rund, roter Hintergrund). Diese sind jedoch in der Bundesrepublik Deutschland rechtlich nicht verbindlich.

02 Was können Eltern tun, wenn Kindern und Jugendlichen durch den Handel Spiele zugänglich gemacht werden, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind?

Die Abgabe solcher Spiele an Kinder und Jugendliche ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden kann. Für

die Kontrolle sind in den Kommunen die Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt (z.B. Ordnungsämter, Jugendämter etc.).

Auf jeden Fall sollten Sie auch das Verkaufspersonal auf den Verstoß und die eventuellen Folgen hinweisen.

03 Was ist bei nicht gekennzeichneten Spielen zu beachten?

Spiele ohne USK-Kennzeichen dürfen nur an Erwachsene, d. h. an ab 18-Jährige, abgegeben werden.

Achtung! Nicht gekennzeichnete Spiele können von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bereits indiziert sein (s. Fragen 4 u. 5). Diese dürfen außerdem nicht öffentlich beworben werden.

Achtung! Neben den indizierten Spielen gibt es auch Spiele, die bundesweit beschlagnahmt sind. Es sind dies z.B. Spiele, die Gewalt besonders grausam und in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise präsentieren. Diese Spiele dürfen weder Kindern und Jugendlichen noch Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Sie dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Auskünfte hierzu erhalten Sie unter liste@bundespruefstelle.de oder am Service-Telefon unter 0228/376631.

04 Was ist eine Indizierung?

Indizierung ist die Aufnahme eines Mediums in die Liste der jugendgefährdenden Medien („Index“). Die Aufnahme wird durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) veranlasst und hat weitreichende Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen zur Folge.

05 Welche Rechtsfolgen hat die Indizierung?

Indizierte Computerspiele dürfen insbesondere nicht in Läden angeboten oder ausgestellt werden, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind, d. h. sie dürfen nur „unter dem Ladentisch“ verkauft werden. Sie dürfen auch nicht öffentlich, z.B. mit Plakaten beworben werden. Wer Kindern und Jugendlichen ein indiziertes Spiel zugänglich macht, begeht eine Straftat. Zuständig für die Überwachung und Einhaltung dieser Vorschriften sind die Strafverfolgungsbehörden.

06 Wann wird ein Computerspiel indiziert?

Ein Computerspiel wird indiziert, wenn die Gremien der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

zu der Entscheidung gelangen, dass der Inhalt des Spiels jugendgefährdend ist.

Im Bereich der Computerspiele werden Indizierungen am häufigsten ausgesprochen, wenn der Inhalt verrohend wirkt bzw. zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die Gewaltwirkungsforschung geht von der Annahme aus, dass es nicht ohne Auswirkung auf Kinder und Jugendliche bleiben kann, wenn ihnen Gewalt ständig als ein normales und gesellschaftlich akzeptiertes Konfliktlösungsmuster vorgeführt wird. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass häufiges Spielen solcher Computerspiele die Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen erhöht und ihre Fähigkeit, das Leiden anderer Menschen nachzuempfinden, reduziert werden kann. Neben der Medienwirkung sind natürlich auch andere Faktoren ausschlaggebend, wie soziales und familiäres Umfeld und persönliche Disposition.

07 Kann die Bundesprüfstelle Spiele indizieren, die ein Alterskennzeichen der USK tragen?

Nein. Spiele, die ein seit dem 01.04.2003 verbindliches Alterskennzeichen der USK tragen, können von der Bundesprüfstelle nicht indiziert werden. Die Alterskennzeichen der USK werden von den Obersten Landesjugendbehörden als Verwaltungsakte übernommen. Damit hat bereits eine staatliche Stelle eine Jugendgefährdung verneint.

Das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ besagt, dass der Inhalt des Spiels nicht **jugendgefährdend**, sondern lediglich **jugendbeeinträchtigend** ist. Jugendgefährdende Spiele dürfen von der USK nicht gekennzeichnet werden.

08 Dürfen Eltern ihren Kindern indizierte Spiele zugänglich machen?

Eltern genießen nach dem Jugendschutzgesetz das so genannte „Erziehungsprivileg“. D. h. die Strafvorschriften bei Verstoß der jugendschutzrechtlichen Beschränkungen finden keine Anwendung, wenn Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbieten, überlassen oder zugänglich machen. Die enge Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern gestattet es in besonderem Maße, Medienkompetenz zu vermitteln. Zur Medienerziehung gehört auch, dass sich Eltern mit ihren Kindern über jugendgefährdende Inhalte auseinandersetzen. Dieses Privileg findet seine Grenzen, sobald Eltern durch das Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen.

Dieses Privileg kann nicht auf andere Personen, wie ältere Geschwister, Babysitter oder andere Aufsicht führende Personen übertragen werden.

09 Was kann ich tun, wenn mein Kind im Freundeskreis Zugang zu Spielen hat, die nicht oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind?

Wenn Ihr minderjähriges Kind z.B. bei Freunden Computerspiele spielen darf, die nicht oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind, ohne dass Sie Ihr Einverständnis dazu erteilt haben, sollten Sie die

Eltern des Freundes oder der Freundin deutlich darauf hinweisen, dass Sie mit dieser Handlungsweise nicht einverstanden sind. Sollten Ihrem Kind trotz Ihres Hinweises weiterhin derartige Spiele zugänglich gemacht werden, so haben Sie die Möglichkeit, sich an das zuständige Ordnungsamt oder Jugendamt zu wenden.

10 Können Eltern nicht gekennzeichnete Spiele indizieren lassen?

Wenn Ihnen der Inhalt eines nicht gekennzeichneten Spiels jugendgefährdend erscheint, erkundigen Sie sich zunächst bei der Bundesprüfstelle, ob das Spiel bereits indiziert ist (liste@bundespruefstelle.de, Servicetelefon 0228/376631).

Privatpersonen können nicht unmittelbar die Aufnahme eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM beantragen. Sie finden jedoch in Ihrer Nähe eine Stelle, von der aus ein Indizierungsverfahren in Gang gesetzt werden kann. Dies sind z.B. alle Jugendämter und anderen Behörden sowie alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Deutscher Kinderschutzbund e.V., Deutsches Kinderhilfswerk e.V.).

11 Ist es für die Entwicklung meines Kindes besser, wenn es keine Computerspiele spielt?

Computerspiele sind ein Bestandteil der heutigen Lebenswirklichkeit, sie bestimmen immer mehr den Alltag in den Familien. Doch Sie als Eltern müssen Ihre

Kinder dabei unterstützen, zu lernen, wie sie kompetent, eigenverantwortlich und kritisch damit umgehen. Zudem gibt es viele pädagogisch empfehlenswerte Spiele, mit denen das Lernen von Kindern und Jugendlichen und deren Entwicklung gefördert werden können.

12 Was leisten pädagogische Empfehlungen zu Computerspielen?

Pädagogische Empfehlungen informieren darüber, für welches Alter das Spiel z.B. aufgrund der intellektuellen und motorischen Fertigkeiten, die verlangt werden, geeignet ist, ob es Spielspaß bringt und es Fähigkeiten fördert bzw. Kenntnisse vermittelt.

13 Wo kann ich mich über pädagogische Empfehlungen informieren?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es mehrere Institutionen, die pädagogische Beurteilungen von Computerspielen erstellen. Eine Auswahl finden Sie nachstehend:

www.spieleratgeber-nrw.de

„**Wissen was gespielt wird**“, der Pädagogische Ratgeber für Computer- und Konsolenspiele, stellt den Nutzenden eine Datenbank zur gezielten Information über aktuelle Computerspiele zur Verfügung. Auch

Spiele, die junge Menschen zwischen 12 und 18 Jahren attraktiv finden, werden beschrieben und bewertet.

www.internet-abc.de

„**Spietipps**“ der Seite „internet-abc“ bietet Eltern und Erziehenden eine Datenbank mit einer Auswahl an empfehlenswerten Computerspielen. Beschrieben, bewertet und in die Datenbank aufgenommen wird lediglich Software, die Kinder, unter Berücksichtigung des Alters, bedenkenlos spielen können.

www.spielbar.de

„**Spielbar**“ ist insbesondere dann eine hilfreiche Datenbank, wenn Sie Informationen zu einem bestimmten Computerspiel suchen. Für einige Computerspiele sind mehrere Beschreibungen, die Spiele aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchten, vorhanden.

www.wir-in-berlin.de

Auf der Seite „**Kindersoftware**“ von „wir-in-berlin“ finden Lehrende, Erziehende und Eltern Testberichte ausgewählter Neuerscheinungen und Beurteilungen sowohl nach „klassischen“ Kriterien wie Innovation, Spielspaß und Grafik als auch nach pädagogischen Maßstäben.

14 Was kann ich tun, um mein Kind sinnvoll an Computerspiele heranzuführen?

Wenn Kinder ihre ersten Computerspiele spielen, sollten Eltern und Erziehende sie darin unterstützen und sie begleiten. Wichtig dabei ist, dass Ihre Kinder insgesamt lernen, selbstständig, eigenverantwortlich und kompetent mit neuen Medien umzugehen. Beobachten Sie, wie Ihr Kind reagiert: Spielt es mit Spaß?

Lernt es dabei? Verliert es schnell die Lust? Entwickelt es aggressive Verhaltensweisen?

Führen Sie Ihre Kinder Schritt für Schritt an Computerspiele heran, räumen Sie zeitliche Vorgaben ein. Und vor allem: Wählen Sie die Spiele sorgfältig aus.

15 Ist es ein Zeichen von Computerspielsucht, wenn mein Kind viel am Computer spielt?

Ein neues und attraktives Computerspiel zieht Spielende zunächst in seinen Bann. Wenn die/der Spielende ihr/sein Spiel näher kennen gelernt und wiederholt Erfolge erzielt hat, flaut das Interesse zumeist ab. Eine phasenweise intensive Beschäftigung mit dem Computerspiel muss deshalb noch kein Grund zur Sorge sein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, wie Schlafstörungen, brennende Augen, steife Schultern, die Vernachlässigung schulischer oder häuslicher Pflichten sowie anderer Notwendigkeiten, der Verlust sozialer Kontakte oder der Verzicht auf sonst regelmäßig ausgeübte sportliche Betätigung deuten aber auf bestehende Probleme hin. Holen Sie dann Rat bei Fachleuten (örtliches Jugendamt, Suchtberatungsstellen).

16 Was sollten Eltern und Erziehende beachten, wenn sie Regelungen für die Spielzeit treffen?

Alle medienpädagogischen Veröffentlichungen empfehlen, dass in der Vorschulzeit und den ersten Grundschuljahren (bis 8 Jahre) Kinder täglich nicht

mehr als eine halbe Stunde am Computer verbringen sollten. In späteren Jahren können Sie schrittweise eine höhere Spieldauer zulassen. Mit Kindern über zehn bis zwölf Jahren sollten Sie gemeinsam Zeitgrenzen vereinbaren. Bei der Vereinbarung von Spielzeiten sollte der Video- und Fernsehkonsum mit berücksichtigt werden.

Mit vorher gemeinsam vereinbarten Grenzen haben Kinder und Jugendliche es leichter, eine sinnvolle Nutzung von Computerspielen zu erlernen. Sie erfahren, dass sie auch selbst die Verantwortung dafür tragen, rechtzeitig, an einer im Spielverlauf geeigneten Stelle ein Spiel zu beenden. Bevor Sie Zeitgrenzen vereinbaren, sollten Sie ferner den Spielverlauf von Computerspielen mit berücksichtigen. Bestimmte Strategiespiele erfordern es, sich intensiv in die Materie hinein zu begeben. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, längere Spielphasen zu ermöglichen. Wenn Eltern hingegen ein Computerspiel an einer beliebigen Stelle unterbrechen, etwa weil das Kind „kein Ende findet“, kann dies dazu führen, dass bestimmte Spielfortschritte verloren gehen. Spielzeitbegrenzung wird dann mit negativen Erfahrungen verbunden.

Für andere Tage dagegen sollten dann kürzere Computerspielnutzungszeiten oder der Verzicht auf Computerspiele vereinbart werden.

17 Wie wichtig sind Pausen beim Computerspiel?

Ihr Kind sollte regelmäßig nach längeren Spielphasen Pausen einlegen. Pausen sind sinnvoll, um Augen und Muskeln zu entspannen. Sie bieten aber auch die

Chance, sich zu vergegenwärtigen, welche anderen Aufgaben und Möglichkeiten in der „realen Welt“ warten.

18 Gibt es Zeiten, in denen Kinder nicht am Computer spielen sollten?

Um den Schlaf nicht zu beeinträchtigen, sollte nicht unmittelbar vor dem Schlafengehen am Computer gespielt werden. Auch nach der Schule oder den Hausaufgaben ist vor einem Computerspiel eine Pause sinnvoll.

19 Wie kann ich vermeiden, dass mein Kind durch Computerspielgewalt beeinträchtigt oder gefährdet wird?

Auch wenn älteren Kindern und Jugendlichen größere Freiräume bei Auswahl und Nutzung von Computerspielen eingeräumt werden sollten: Informieren Sie sich über die Spiele, die Ihr Kind spielt. Es ist wichtig, hin und wieder auch beim Spiel eines Kindes dabei zu sein. Wenn Sie Interesse zeigen, erläutert Ihr Kind gerne und ohne Aufforderung sein Spiel. Es freut sich, wenn Sie auch einmal eine Sequenz oder einen Level durchspielen und so kundig mit ihm über seine Erfahrungen mit Computerspielen reden können. So bleiben Sie in Kontakt mit der Spielewelt Ihres Kindes und können reagieren, wenn es Probleme gibt. In aller Regel bekommen Sie so auch mit, wenn Ihr Kind ein Spiel spielt, das für sein Alter nicht freigegeben oder gar indiziert

ist. Erläutern Sie Ihrem Kind von vorne herein, warum solche Spiele nicht geeignet sind und warum Sie eine Nutzung nicht erlauben.

20 Zu guter Letzt:

Bewegung und frische Luft sind für die Entwicklung Ihres Kindes ebenso wichtig wie musische und kreative Betätigung oder gemeinsames Spielen mit Gleichaltrigen. Eltern sollten deshalb gezielt solche Aktivitäten fördern. Vorsicht! Wenn Kinder zuviel Zeit mit Medien verbringen, kann sich das nachteilig auf die Entwicklung auswirken.

Versuchen Sie auch, Spielfreude und Familienleben zu verbinden. Spielen Sie gemeinsam auch mal wieder ein Brett- oder Kartenspiel.

Wenn Sie weitere Fragen haben:

BPjM Service-Telefon

0228/376631

Mo – Do 08:00 – 17:00, Fr 08:00 – 15:00 Uhr

Herausgeber

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien (BPjM)
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn
Postfach 140165
D-53056 Bonn
Telefon +49 (0)228 962103-0
Telefax +49 (0)228 379014
E-Mail: info@bpjm.bund.de
Internet: www.bundespruefstelle.de

Redaktion

Martina Hannak-Meinke,
Vorsitzende der BPjM (V.i.S.d.P.)

Gestaltung

Forum Verlag Godesberg GmbH,
Mönchengladbach

Ausgabe

Computerspiele / April 2016

Druck

DZA Druckerei zu Altenburg GmbH,
Altenburg



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien

Vi.S.d.P.: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Rochusstraße 10, 53123 Bonn

Haben Sie Fragen
zum Jugendmedienschutz ?

www.bundespruefstelle.de

Unsere Fachleute antworten Ihnen:
BPjM-Service-Telefon
0228-376631

Mo – Do 08:00 – 17:00, Fr 08:00 – 15:00 Uhr

Allgemeine Rufnummer der BPjM 0228-962103-0